

weise gestaltete Gewichtsquantum nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben.

6.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

7.

Pulvertransporte dürfen nur am Tage stattfinden. Jeder Pulverwagen muß mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen sein, damit die Beladung mit Pulver schon von fern für Jedermann kenntlich wird.

Es darf mit Pulverladungen nur im Schritt gefahren werden. Der Gebrauch eiserner Harnische ist untersagt und nur der Gebrauch hölzerner zulässig. Mehrere Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritte von einander entfernt bleiben.

Sollte die Ladung auf dem Transporte lose geworden sein oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesem Uebelstande abgeholfen worden ist.

8.

Jedem Pulvertransporte von mehr als einem Centner ist ein besonderer Führer beizugeben, der wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen voranzugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat. Dieser Aufforderung ist unweigerlich Folge zu leisten.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback oder Cigarren rauchen.

9.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 300 Schritte entfernt, abwarten.

10.

Kommt ein Pulvertransport an Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritte von den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde die Ankunft zu melden, und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den Ort oder um denselben herum gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln, z. B. Abschließung oder Auslöschung offener Feuerungen zc., beobachtet werden sollen.